

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0754-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.06.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
21.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
22.06.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Aufweitung der Eisenbahnüberführung (EÜ) an der Kewerstraße

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt der Aufweitung des Querschnitts der Kewerstraße und den Folgemaßnahmen im Bereich der Eisenbahnbrücke zu.
2. Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der als Anlage 3 beigefügten Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG zu.

Auszahlungsbudget wurde im Haushalt wie folgt berücksichtigt:

Finanzstelle 560012010105800 – Kewerstraße (EÜ)

Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen

Gesamtauszahlungsbudget: 1 Mio. EUR (Haushaltsjahr 2022 = 500.000 EUR, Haushaltsjahr 2023 = 500.000 EUR)

Finanzposition 785240 –Ingenieurleistungen

Gesamtauszahlungsbudget = 100.000 EUR (Haushaltsjahr 2021 = 25.000 EUR, Haushaltsjahr 2022 = 15.000 EUR, Haushaltsjahr 2023 = 0 EUR, Haushaltsjahr 2024 = 20.000 EUR, Haushaltsjahr 2025 = 40.000 EUR)

Die zur Umsetzung der Maßnahme benötigten Auszahlungen/Aufwendungen und zu erwartenden Einzahlungen/Erträge werden nach vorliegender konkreter Kostenschätzung zur Haushaltsanmeldung 2022ff berücksichtigt.

Stellv. Bereichsleiterin Bereich 5-6/Mobilität	Dezernat 5/Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Mauksch 04.06.2021	Motschull i. V. 07.06.2021	Tsalastras 08.06.2021	Schranz 10.06.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0754-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

M/16/0802-01 (6. Sitzung des Planungsausschusses)
B/16/5448-01 (40. Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) Kewerstraße dient der Bahnverbindung Duisburg-Oberhausen zur Überquerung der Kewerstraße. Im Rahmen des bundesweiten Brückensanierungsprogramms der DB Netz AG muss u.a. auch die EÜ Kewerstraße im Jahre 2022 durch einen Neubau ersetzt werden.

Die Kewerstraße weist in diesem Bereich je einen Fahrstreifen pro Richtung auf, aufgrund des direkten Anschlusses an die Kurvenlage zur Bebelstraße/Behrensstraße beträgt die aufgeweitete Fahrbahnbreite hier bei 8,20 m.

Beidseitig sind Gehwege mit einer Breite von 1,50 m angeordnet, sodass insgesamt eine lichte Durchfahrbreite von 11,20 m vorhanden ist.

Der Stadt Oberhausen wurde Gelegenheit gegeben, ihre Belange zu äußern. Die Stadt plädiert auf eine Aufweitung der lichten Weite auf 13,20 m. Die Verbreiterung des Querschnitts der Kewerstraße beinhaltet eine überbreite (Bestands-) Fahrbahn sowie richtlinienkonforme Gehwege (s. Anlage 1).

Planungsziele der Stadt Oberhausen:

Die Kewerstraße ist eine Kreisstraße (K5). Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr (§ 3 StrWG NRW). Die Kewerstraße befindet sich in der so genannten Ortsdurchfahrt, die Straßenbaulast liegt bei der Stadt Oberhausen.

Die vorhandenen Nebenanlagen sind mit nur 1,50 m Breite unzureichend.

Die direkt im Anschluss an die Maßnahme liegende Bebelstraße zwischen Alsterfeld und Roonstraße ist Bestandteil der unter der laufenden Nr. 22 geführten Maßnahme aus dem Lärmaktionsplans 2017 (siehe B/16/2282-01).

Darüber hinaus ist die Kewerstraße/Bebelstraße nicht im LKW-Routenplan der Stadt Oberhausen enthalten, sodass auf eine Vergrößerung der Durchfahrrhöhe verzichtet wurde.

Schwerverkehr:

In der aktuellen Situation kann der LKW-Verkehr die EÜ Kewerstraße nur eingeschränkt passieren, da eine Höhenbeschränkung von 3,80 m für die Brücke gilt. Linienbusse können die EÜ Kewerstraße ungehindert passieren, allerdings ist die enge Kurvenfolge in diesem Bereich zu beanstanden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0754-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Durch den Neubau der Brücke wird es zu keiner nennenswerten Änderung der Durchfahrthöhe kommen.
55

56
57 Die Umgestaltung des Knotenpunktes Behrensstraße / Bebelstraße wird zu einer Verbesserung der
58 Verkehrssicherheit führen.

59
60 PKW-Verkehr:

61 Der PKW-Verkehr wird weder durch die Durchfahrthöhe noch durch den Straßenverlauf eingeschränkt.
62

63 Fuß- und Radverkehr

64 Innerhalb des EÜ Kewerstraße gibt es auf beiden Seiten einen nur 1,50 m breiten Gehweg. Radverkehrsanlagen fehlen, Radfahrende werden im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.
65
66

67 Die EÜ Kewerstraße ist Teil des Schulwegplans Ruhrs Schule und wird darin als Gefahrenstelle aufgeführt. Der richtlinienkonforme Ausbau der Nebenanlagen und die Errichtung einer Querungsstelle werden zur Entschärfung dieser Gefahrenstelle beitragen und stellen auch eine grundlegende Verbesserung der Nahmobilität dar.
68
69
70
71

72 Verkehrssicherheit

73 Der Knotenpunkt Behrensstraße / Bebelstraße ist derzeit für den Schwer- / Linienbusverkehr eine Gefahrenstelle. Aufgrund der ungünstigen Kurvenanordnung können entgegenkommende Lkw / Busse nicht zeitgleich in den Knotenpunkt einfahren, da der von Süden kommende Bus schleppkurvenbedingt in den Gegenverkehr einfahren muss, um den rechts liegenden Gehweg nicht zu überfahren.
74
75
76
77

78 **Kleinräumige verkehrliche Betrachtung:**

79 Auswirkung auf den Knotenpunkt Kewerstraße / Ohrenfeld:

80 Der Knotenpunkt Kewerstraße / Ohrenfeld stellt das östliche Bauende dar. Beim Ausbau des Knotenpunktes wird die neue barrierefreie Ausbausituation an der Bushaltestelle aus dem Jahr 2020 und die damit verbundene neue Bordsteinführung berücksichtigt.
81
82
83

84 Östliche Zufahrt der EÜ:

85 Auf der östlichen Brückenseite wird der Straßenquerschnitt ebenfalls neu aufgeteilt und die unter der Brücke vorgesehene Querschnittsaufteilung so weit wie möglich fortgeführt. Dazu wird der auf der nördlichen Straßenseite vorhandene Gehweg auf mindestens 2,50 m verbreitert und die Bushaltestelle optimiert sowie barrierefrei ausgebaut. Teile der von den Privateigentümern überbauten städtischen Flächen werden dazu zurückgebaut und der öffentlichen Verkehrsfläche zugeführt. Die höher liegenden Privatgrundstücke werden – wie im Bestand – durch Winkelstützelemente abgefangen und die Treppenanlagen ggf. neu hergestellt.
86
87
88
89
90
91
92

93 Der Anschluss der südlichen Straßenseite an das Brückenbauwerk orientiert sich an die Baugrenze der DB Netz AG und führt den breiteren Gehweg bis zum Kurvenbereich bei Haus Nr. 15 fort. Dazu wird der vorhandene Grünstreifen, der kaum bepflanzt ist, jedoch eher vom ruhenden Verkehr genutzt wird, zu einem Parkstreifen umgebaut. Die im Lageplan noch dargestellten Bäume in diesem Bereich wurden bereits gefällt. Hinter dem Parkstreifen wird der Gehweg vor den Privatgrundstücken neu angelegt. Da auch hier der öffentliche Grund überbaut wurde, werden die Privatflächen bis zur Flurstücksgrenze zurückgebaut. Etwaige Einfriedungen werden im Zuge der Ausbauarbeiten wiederhergestellt.
94
95
96
97
98
99

100
101 Die aktuelle vorhandene Engstelle im Eckbereich von Haus Nr. 15 wird zwar auch weiterhin bestehen bleiben, jedoch wird der Gehweg in diesem Bereich durch Verschwenken des Bordsteins zur Fahrbahnmitte hin in den Fokus gerückt und Fahrzeuge abgelenkt. Soweit möglich, wird dort eine neue Grünfläche angelegt und bepflanzt.
102
103
104
105
106
107

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0754-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 Auswirkung auf den Knotenpunkt Bebel- / Behrensstraße:

109 Auf der westlichen Seite soll die Chance genutzt werden, den als Gefahrenpunkt ausgemachten Kno-
110 tenpunkt Bebel- / Behrensstraße neu auszubauen, um das Gefahrenpotenzial abzubauen und zudem
111 den Verkehrsteilnehmer*innen eine an die Bedarfe angepasste Wegführung anzubieten. Daher wird
112 die Kurvenführung den Schleppkurven insbesondere der Gelenkbusse angepasst und gleichmäßiger
113 geführt. Gleichzeitig rückt die Fahrbahn vom Haus Behrensstraße 2 weiter ab, so dass die Bewoh-
114 ner*innen zukünftig das Gebäude gefahrlos verlassen können. Außerdem wird die Fahrbahn im Kur-
115 venbereich deutlich verbreitert, um zukünftig den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die heute erfor-
116 derliche frühzeitige Kommunikation zwischen Bussen und Lkws zum Beginn und Ende der Kurve (ak-
117 tuell kann nur ein Fahrzeug ungehindert die Fahrbahn nutzen ohne andere Verkehrsteilnehmer zu ge-
118 fährden) wird damit der Vergangenheit angehören.

119
120 Auf beiden Straßenseite werden 2,0 – 2,5 m breite Gehwege angelegt, um den Fußgänger*innen eine
121 ausreichend breite und den Richtlinien entsprechende Fläche anzubieten. Dabei werden die auf der
122 Bebel- und Kewerstraße laufenden Schulkinder über eine neue Querungsstelle sowie über eine neue
123 Dreiecksinsel sicher auf die andere Straßenseite geführt und der querende Fußgängerverkehr damit
124 deutlich ins Sichtfeld des MV gebracht. Der östliche Gehweg wird zusätzlich attraktiv und von der
125 Fahrbahn abgerückt über die vorhandene Grünfläche geführt, die im Zuge des Straßenausbaus neu
126 angelegt und bepflanzt wird.

127
128 Um das geplante Straßenkonzept umsetzen zu können, ist die Fällung der dortigen Buche zwingend
129 erforderlich. Der Verlust soll durch eine mindestens doppelte Anzahl von Ersatzpflanzungen vor Ort
130 kompensiert werden (Anlage 2).

131
132 Nördliche Fortführung der Kewerstraße (Bebelstraße):

133 Der in diesem Bereich der Bebelstraße vorhandene Gehweg ist insbesondere als Bestandteil des
134 Schulwegplans zur Ruhrschule viel zu schmal ausgebildet.

135
136 Obwohl nur ein Gehweg auf der westlichen Seite existiert, gibt es im Vorfeld keine gesicherte Que-
137 rungsmöglichkeit. Durch den Ausbau des Streckenabschnitts von der Behrensstraße bis zur Fischer-
138 straße soll auf der dem Bahndamm abgewandten Seite ein 2,50 m breiter Gehweg eingerichtet wer-
139 den. Dazu ist Grunderwerb in geringem Umfang erforderlich, außerdem ist die abfallende Böschung mit
140 Hilfe einer neuen Spundwand abzufangen.

141
142 Durchführung:

143 Das Brückenbauwerk der DB ist stark erneuerungsbedürftig. Die DB plant den Ersatzneubau bereits ab
144 Juli 2022. Die Fertigstellung der Maßnahme ist für Mai 2023 geplant.

145
146 Der Straßenausbau zwischen Ohrenfeld und Fischerstraße soll im Anschluss an die Brückenbaumaß-
147 nahme unabhängig von der DB erfolgen.

148
149 Kosten:

150 Die aktuell grob geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf brutto 11,643 Mio. EUR (Planungs- und
151 Baukosten für Brücken und Straßenbau). Eine konkrete Kostenschätzung kann erst auf Grundlage der
152 Planung und einer noch zu vereinbarenden Kreuzungsvereinbarung durchgeführt werden.

153
154 Da beide Beteiligten an dem Brückenbauwerk ein Verlangen zur Änderung geäußert haben, werden
155 die kreuzungsbedingten Kosten auf Grundlage eines noch genau zu ermittelnden Verteilungsschlüs-
156 sels aufgeteilt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bahn 55 % und die Stadt 45 % der kreuz-
157 ungsbedingten Kosten übernehmen muss.

158
159 Nach jetzigem Stand summieren sich die Herstellungskosten für das Brückenbauwerk auf 10.144.750
160 EUR, von denen die DB Netz AG voraussichtlich 5.579.613 EUR (55 %) trägt. Der städtische Anteil
161 beträgt demnach voraussichtlich 4.565.137 EUR.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0754-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Zusätzlich hat die Stadt die nicht-kreuzungsbedingten Kosten, in diesem Fall also die Herstellungskosten für den Straßenausbau zwischen Ohrenfeld und Fischerstraße zu übernehmen.

Der vollständige Umfang der erforderlichen Straßenbauarbeiten wird erst im weiteren Verlauf des Planungsprozesses genau festgelegt und ausgearbeitet. Für den beschriebenen Umfang belaufen sich die Straßenbaukosten nach aktueller Kostenschätzung auf ca. 1,362 Mio. EUR brutto.

Um die Förderfähigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, soll in Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber die Verbesserung des Verkehrsflusses und die Qualitätsverbesserung eines abgeschlossenen Straßenabschnitts herausgestellt werden. Daher wurde zum Stichtag 31.05.2021 ein Förderantrag für den Abschnitt Ohrenfeld bis Fischerstraße gestellt, der neben der Erweiterung des Brückenbauwerks auch den Ausbau der Kewer-/ Behrens- und Bebelstraße beinhaltet.

Zusammen mit den Herstellungskosten für den Straßenbau (inkl. Planungskostenpauschale) ergeben sich zuwendungsfähige Kosten in Höhe von insgesamt 5.955.083 EUR.

Im Falle eines positiven Zuwendungsbescheids werden Landeszuweisungen in Höhe von 4.466.300 EUR erwartet, sodass für die Stadt ein Eigenanteil (inkl. HOAI-Kosten) von 1.597.407 EUR (davon investiv 359.011 EUR/konsumtiv 1.238.406 EUR) verbleibt.

Die durch den gefertigten Förderantrag vorliegenden Gesamtkosten bzw. zu erwartenden Zuwendungen werden mit der Haushaltsanmeldung 2022 ff (unter Beachtung der Kreditvorgabe der Bezirksregierung) bei der Finanzstelle 560012010105800 – Kewerstraße (EÜ) – bzw. Auftrag 560112010104 – Kreisstraße, Kostenart 522103 – Aufwendungen Brücke Kewerstraße angemeldet.

Aufwendungen wurden bisher im Haushalt 2021 nicht berücksichtigt und werden voraussichtlich auch nicht anfallen.

Über die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten zunächst eine Planungsvereinbarung geschlossen (siehe Anlage 3). Diese regelt die Kostenteilung der erforderlichen Planungsleistungen und den Umfang der kreuzungsbedingten Maßnahmen.

Im weiteren Planungsfortschritt erfolgt der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG. In dieser werden Art und Umfang sowie die Kostenteilung der Durchführung der Brückenbaumaßnahme vereinbart.

Der oben beschriebene Straßenausbau erfolgt ohne Beteiligung der DB Netz AG.

Kurzfassung

Die Kewerstraße ist eine Kreisstraße (K 5) und dient damit dem überörtlichen Verkehr. Sie befindet sich in der so genannten Ortsdurchfahrt, die Straßenbaulast liegt bei der Stadt Oberhausen. Im Rahmen des bundesweiten Brückensanierungsprogramms der DB Netz AG muss u.a. auch die EÜ Kewerstraße zeitnah durch einen Neubau ersetzt werden.

Die Kewerstraße im Bereich der Eisenbahnüberführung ist Bestandteil des Schulwegplans „Ruhrschule“ und dort aufgrund seiner unzureichenden Nebenanlagen als Gefahrenstelle gekennzeichnet.

Zur Verbesserung dieser Situation sollen die Gehwege unter dem Brückenbauwerk auf 2,50 m verbreitert werden. Die Stadt hat auf Grundlage der Vorlage (M/16/0802-01) das Verlangen geäußert, den

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0754-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

214 Querschnitt unter dem Bauwerk zu verbreitern um richtlinienkonforme Nebenanlagen einrichten zu
215 können.

216
217 Die jeweils anschließenden Straßenabschnitte sollen hieran angepasst und ebenfalls verkehrlich opti-
218 miert werden.

219
220 Aufgrund des parallel zur Bebelstraße verlaufenden Bahndammes können in diesem Bereich keine
221 beidseitigen Gehwege eingerichtet werden. Stattdessen soll im Knotenpunktbereich Behrensstraße /
222 Bebelstraße eine Querungsstelle gebaut werden, die einen sicheren Wechsel auf die westliche
223 Straßenseite ermöglicht. Auf dieser Seite ist eine Querschnittsverbreiterung für die Anlage eines
224 Gehweges mit 2,50 m Breite grundsätzlich möglich.

225

226

227

228

229 **Anlagen**

230

231 1. Querschnitt (nur online als pdf in Allris)

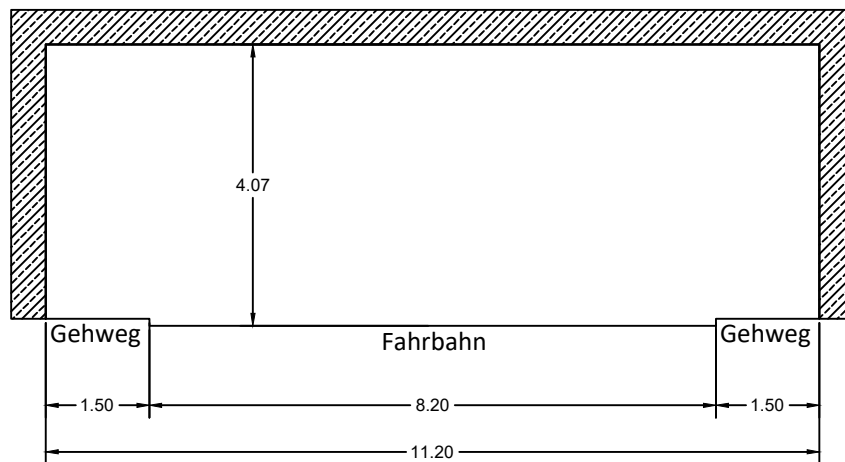
232 2. Straßenplanung (nur online als pdf in Allris)

233 3. Entwurf Planungsvereinbarung (nur online als pdf in Allris)

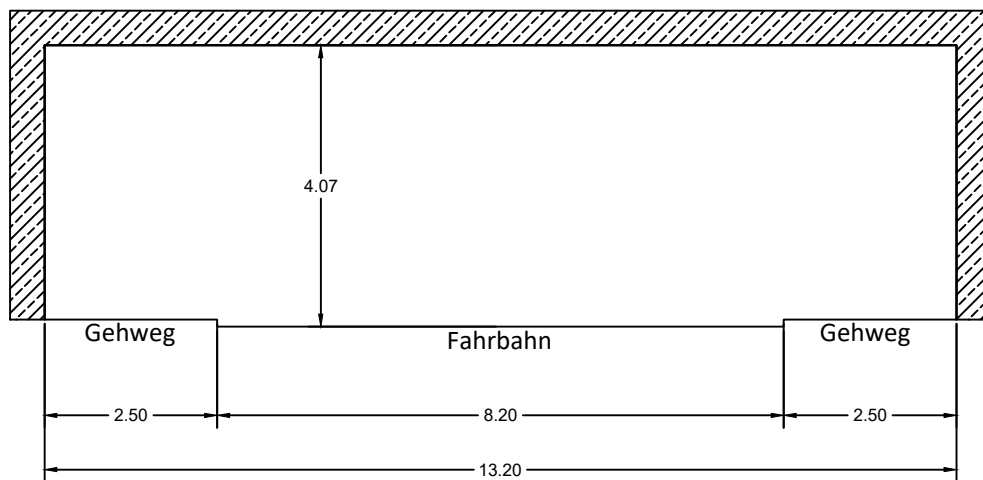
234

EÜ Kewerstraße

Bestand



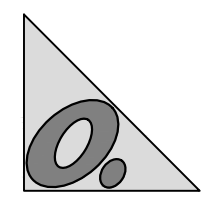
Planung





Darstellung nur der geplanten Linienführungen!
Keine Ausführungsplanung!

Stadt Oberhausen
Dezernat 5
Umwelt, Gesundheit und Mobilität
Fachbereich 5-6-10 / Verkehrsplanung, Signalwesen



Bebel- / Kewerstraße
von DB-Brücke bis Ohrenfeld

Bearbeiter:	Blümel
erstellt:	09.04.2021
letzte Änderung:	02.06.2021

Maßstab
1 : 250

Zwischen der

DB Netz AG

Regionalbereich West
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Duisburg
Hansastraße 15
47058 Duisburg

nachstehend

DB Netz AG

genannt

und der

Stadt Oberhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister

Technisches Rathaus Oberhausen
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

nachstehend

Straßenbaulastträger

genannt

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Oberhausen als Baulastträger der Straße.
- (2) Die Vereinbarung wird geschlossen mit dem Ziel der
 - Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 68,058 der Bahnstrecke von Köln nach Hamm, Streckennummer 2650, im Zuge der Kewerstraße in Oberhausen auf beidseitiges Verlangen der Kreuzungsbeteiligten (§ 12 Nr. 2 EKrG).
- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Kreuzungsmaßnahme:
 - a. Wiederherstellung des Brückenbauwerkes EÜ Strecken-Nr. 2650 in Bahn-Km 68,058 mit geänderten Abmessungen der lichten Weite und der Überbaubreite in der Variante Stahltrög (Dickblechbrücke).
 - b. Soweit erforderlich, Anpassungen der vorhandenen Oberleitungen, Standorte der Oberleitungsmaste, Signalanlagen, Kabeltrassen, Kabelsicherung aufgrund des neuen Straßenquerschnittes der Kewerstraße.
 - c. Verbreiterung des Querschnittes der Kewerstraße im gesamten Baubereich auf insgesamt 13,20 m lichte Weite.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Beteiligten diese Vereinbarung ergänzen (Nachtrag zu dieser Planungsvereinbarung) und dabei auch die Vergütung und Abrechnung dieser nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen regeln.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Unterlagen des Straßenbaulastträgers:

- Lageplan Bestand Straße Maßstab 1:500 (Anlage 1)

Unterlagen der DB Netz AG:

- IVL Lageplan Bestand Maßstab 1:1000 (Anlage 2)

- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI:
 - a. Flächenplanung – Landschaftsplanung
 - b. Objektplanung – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen
 - c. Fachplanung – Tragwerksplanung, technische Ausrüstung
(die technische Ausrüstung beinhaltet Oberleitung, 50 Hz, Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikation)
- (4) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen gemäß Anlage 1 zur HOAI
 - a. Vermessungstechnische Leistungen
 - b. Schalltechnische Untersuchung
 - c. Baugrundgutachten
 - d. BoVEK

- (5) Die Planung umfasst:

für die Objektplanung:

- a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
- b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)
- c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
 - Kostenveranschlagung nach ITWO-System
 - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind

- Bauzeiten- und Finanzierungsplan

- d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- e. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und der Grundlagen einer Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablösungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Der Straßenbaulastträger führt die Planung für die Bestandteile nach § 2 Abs. 1c der Maßnahme durch.
- (2) Die DB Netz AG führt die Planung für die Bestandteile § 2 Abs. 1 a und b der Maßnahme durch.
- (3) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Planungsleistungen der DB Netz AG können im Rahmen des geregelten Vergaberechtes auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (4) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter weitgehender Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (5) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs.1 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.
- (6) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (7) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im ETRS-89-System übergeben.
- (8) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (9) Das erforderliche Baurecht für die Maßnahme wird beantragt von der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach §§ 18 ff. AEG. Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von 4 Wochen.
- (10) Jeder Beteiligte prüft im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle vorgelegten Planungsstände. Dafür übergeben die Beteiligten einander unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistung folgende Planungsunterlagen:

- Entwurfs- und Ausführungsplanung in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung.

Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von 4 Wochen.

§ 5

Kosten

- (1) Die Kosten für die Planung der eisenbahnspezifischen Gewerke incl. konstruktivem Ingenieurbau gem. § 3 Abs. 3 bis 5 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. [REDACTED] € netto und sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.
- (2) Die Baukosten für die eisenbahnspezifischen Gewerke incl. konstruktivem Ingenieurbau betragen nach gegenwärtiger Schätzung vsl. [REDACTED] € netto und sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.
- (3) Zu den Planungskosten gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 gehören die
 - mit Dritten vereinbarten Vergütungen für deren Leistungen
 - Selbstkosten für Eigenleistungen der Beteiligten für die bereits erbrachten Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5
- (4) Die Kosten für die Verkehrs- und Straßenplanung (alle betroffenen Gewerke) gem. § 3 Abs. 3 bis 5 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. [REDACTED] € netto und sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

- (5) Für die Abrechnung der Eigenleistungen vereinbaren die Beteiligten Folgendes:
 - DB Netz AG (ggf. DB S&S, DB Energie): örtliche Dispo-Kosa ohne Zuschläge.

Der Dispo-Kosa ist die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

Unternehmerleistungen und Leistungen anderer Konzernunternehmen werden nach ihrer Anlastung ohne Zuschläge weiter verrechnet.

Die Eigenleistung des Straßenbaulastträgers wird auf Grundlage einer Musterberechnung der KGSt ermittelt und auf die spezifischen Werte der Stadt Oberhausen angepasst. Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Werte.

- (6) Wenn absehbar ist, dass die in § 5 Abs. 1- 4 bezifferten Kosten überschritten werden, informiert der planende Beteiligte den anderen Kostenbeteiligten.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet, die der Baudurchführende gemäß § 5 der 1. EKrV (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung) auf Grundlage der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen kann, und sind insoweit damit abgegolten.
- (2) Bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme werden die Planungskosten von den Beteiligten in dem Umfang getragen, wie sie die Planung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbringen.
- (3) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. Bei beidseitig veranlasster Planungsänderung tragen die Beteiligten diese Kosten hälftig. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 der 1. EKrV angerechnet.
- (4) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Erfolgt dies aus beidseitiger Veranlassung, tragen die Beteiligten die Planungskosten hälftig. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 648 und 648a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.

§ 7

Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der kreuzungsbedingten Planungskosten erfolgt im Rahmen dieser Planungsvereinbarung nicht.
- (2) Im Falle wesentlicher Änderungen oder des Abbruches der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme stellt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 6 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten die Kosten in Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten. Das gilt auch dann, wenn mehrere Beteiligte eine wesentliche Änderung oder den Abbruch der Planung veranlassen oder ein Beteiligter dies im Verhältnis zu den anderen Beteiligten veranlasst.

(3) Erfolgt eine Abrechnung von Planungsleistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung, werden den Rechnungen für die Leistungen gem. § 3 folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopien der Unternehmensrechnungen für Drittleistungen
- Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG mit Stundennachweisen
- Stundennachweise für Eigenleistungen der Beteiligten
- Kopien der Verträge (wenn von einem Beteiligten verlangt)

(4) Alle Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, bzw. abgefordert.

(5) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.

(6) Rechnungsanschriften:

DB Netz AG
RB West
c/o DB AG – SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Stadt Oberhausen
Bereich 5-6 / Mobilität
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

§ 8

Sonstiges

(1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.

(2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG:

Boris Schöfeld
I.NI-W-P-K
Königstraße 57
47051 Duisburg
Telefon: 0203-3017-4931
boris.schoenfeld@deutschebahn.com

Straßenbaulastträger: Stadt Oberhausen
Bereich Mobilität
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
Telefon: 0208-825-2035

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung

Duisburg, den.....

Oberhausen, den.....

DB Netz AG

Stadt Oberhausen

i. V.

.....
(Norbert Strathmann)

.....
(Daniel Schranz)

i.V.

.....
(Markus Fiebig)

i.V.

.....
(Frank Motschull)

Verzeichnis der Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | - Unterlagen des Straßenbaulastträgers
Lageplan Bestand Straße Maßstab 1:500 |
| Anlage 2 | - Unterlagen der DB Netz AG
IVL Lageplan Bestand Maßstab 1:1000 |